

FIRMENLAUF RHEINHESSEN-TAG

FLONHEIM 2018

Teilnahmebedingungen

§ 1 Anwendungsbereich – Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche von der Fa. FREI – Werbung und Promotion, Bahnhofstraße 3, 55270 Klein-Winternheim (nachfolgend „Veranstalter“) durchgeführten Laufveranstaltungen (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt und regeln dass zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung und dem Veranstalter zustandekommende Rechtsverhältnis.
- (2) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind an die Fa. FREI – Werbung und Promotion unter der in Abs.1 genannten Adresse zu richten.

§ 2 Anmeldung, Teilnehmerbeitrag, Zahlungsbedingungen, Rückerstattung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über die Online-Anmeldung über das Anmeldeformular im Internet. Anmeldungen per Telefax oder sonstige Anmeldungen per „electronic mail“ werden nicht angenommen, außer der Veranstalter erklärt sich im Einzelfall ausdrücklich hierzu bereit. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldenden auch im Auftrag und mit entsprechender Vollmacht für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer (Team), für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen für sich und – falls er ein Team anmeldet- für das gesamte Team.
- (2) Die jeweilige Teilnehmergebühr wird von dem Veranstalter im Onlinesystem oder per Rechnung erhoben und hat innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Frist auf die genannte Bankverbindung zu erfolgen. Hierzu gibt das Anmeldesystem mehrere Zahlungsmöglichkeiten zur Auswahl.
- (3) Sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen, kann der Veranstalter auch am Veranstaltungstag eine Anmeldung per Barzahlung anbieten.
- (4) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern und personalisierte Teilnehmerunterlagen sind nicht übertragbar.
- (5) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angaben von Gründen nicht zum Start an, oder erklärt er vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbetrags.
- (6) Ist einem Teilnehmer die Teilnahme aus medizinischen Gründen nicht möglich, so kann durch die Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme Abstand genommen werden. Der Teilnehmerbetrag wird in diesem Fall zurück erstattet. Alternativ besteht die Möglichkeit einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

- (7) Es obliegt dem Veranstalter, die Teilnehmerzahl jederzeit zu begrenzen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Wird vom Veranstalter ein Losverfahren für die Vergabe von Teilnehmerplätzen festgelegt, so akzeptiert der Teilnehmer dieses Verfahren mit seiner Anmeldung, die von seiner Seite aus verbindlich ist.
- (8) Eine Rückerstattung des bereits entrichteten Teilnehmerbetrags durch den Veranstalter kommt nur im Falle eines vollständigen, endgültigen Ausfalls der Veranstaltung in Betracht. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt oder terminlich verlegt werden, so besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerbetrags und sonstiger Kosten, Dies gilt auch insbesondere für witterungsbedingte Absagen.
- (9) Die Startunterlagen können am Veranstaltungstag ab 16 Uhr am Veranstaltungsort abgeholt werden. Die Teamcaptains werden über den Termin per E-Mail nochmals informiert. Auf ausdrücklichen Wunsch werden die Unterlagen dem Teilnehmer zugesandt. Für diesen Service berechnet der Veranstalter eine Versandpauschale.

§ 3 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Startberechtigt ist jeder, der sämtliche von dem Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Voraussetzungen (Lebensalter: mindestens 12 Jahre) erfüllt. Die Veranstaltungsausschreibungen werden rechtzeitig zum Anmeldestart der jeweiligen Veranstaltung auf den Internetseiten des Veranstalters veröffentlicht. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsausschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmer zuwider laufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art ist nicht gestattet. Von Teilnehmern mitgeführte Sportgeräte werden von dem Veranstalter jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung eingezogen, das gilt auch für Nordic Walking Stöcke, da diese Disziplin nicht angeboten wird.
- (3) Sämtliche von den Teilnehmern zu beachtende organisatorischen Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Den Anweisungen des Veranstalter und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals sowie des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei jeglichen Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmers von der Veranstaltung auszusprechen.
- (5) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden, Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Veranstaltungsleitung vor Ort, die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

§ 4 Datenerhebung und – verwertung

- (1) Personenbezogene Daten sind Daten, die dazu genutzt werden können, die Identität der Teilnehmer festzustellen. Darunter fallen Informationen wie Z.B der richtige Name des Teilnehmers, seine Anschrift oder das Geburtsdatum.
- (2) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personalbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die die Veranstaltung betreuende medizinischen Dienste, verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers, der Teams und der Partner können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung für Presseveröffentlichungen, PR- und Werbezwecken verbreitet und veröffentlicht werden.
- (4) Sollten von einer Fremdfirma professionelle Videos vom Zieleinlauf gemacht werden: Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten werden an einen kommerziellen Dienstleister weitergegeben, um den Teilnehmern Videos vom Zieleinlauf (im Folgenden „Zielvideoservice“) verfügbar zu machen. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten nur zu diesem Zweck ein. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Video kaufen würde.
- (5) Sollte eine Einzelteilnehmerzeitmessung per Chip/Stripe durchgeführt werden: Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten werden an einen kommerziellen dritten für organisatorische Zwecke, insbesondere der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen auch auf den Internetseiten des Dritten und des Veranstalters weitergegeben. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein.
- (6) Es werden Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Teamname, Startnummer, Ergebnis (Platzierung und Zeit) etc. des Teilnehmers zur Darstellung von Starter- und Ergebnislisten in allen relevanten die Veranstaltung begleitenden Medien (Druckerzeugnisse wie Programmheft und Ergebnisheft, Internetseiten und Online-Newsletter des Veranstalters verwendet. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung und Verwendung der Daten zu diesem Zweck ein.
- (7) Die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten werden ansonsten keinesfalls weitergegeben.
- (8) Der Teilnehmer erhält alle veranstaltungsrelevanten Informationen per E-Mail-Newsletter. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der E-Mail-Adresse zu diesem Zweck ein. Dies beinhaltet auch Informationen seitens der Veranstaltungspartner. Alle Teilnehmer können die Veranstaltungs-Newsletter und Partnerinformationen jederzeit abbestellen.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Sollte der Veranstalter jedoch aufgrund höherer Gewalt oder entsprechend behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet sein, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese absagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, es sei denn, die Absage einer Veranstaltung erfolgt auf Grund vom Veranstalter zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Gleiches gilt für den Abbruch einer Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen sowie für schuldhaft verursachten Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungshilfen und Dritter, derer sich der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und insbesondere die auf den Internetseiten des Veranstalters sowie in der Veranstaltungsausschreibung enthaltenen Gesundheitshinweise zu beachten. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmer oder außen stehende Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmer verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt. Einen abgeschlossenen Raum für Wertsachen stellt der Veranstalter den Teilnehmern zur Verfügung.

§ 6 Siegerehrung, Wertungskategorien

- (1) Der Veranstalter behält es sich vor, Einzelläufer und Mannschaften von der Wertung auszuschließen. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Benennung der Sieger der Wertungskategorien der einzelnen Veranstaltungen, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- (2) Das Unternehmen mit der weitesten Anreise sowie das Unternehmen mit den meisten Teilnehmern werden ausgezeichnet. Ebenso die drei Sieger (männlich/weiblich). Nachmeldungen am Veranstaltungstag können bei den Unternehmenswertungen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Disqualifikation und Ausschluss von der Veranstaltung

7.1 wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmer von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in jedem Falle wird er von der Wertung ausgeschlossen (Disqualifikation).

7.2 Sollten Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für Aktivitäten nutzen, die das Ansehen des Veranstalters und/ oder von Sponsoren schädigen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen; insbesondere ist jede Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler und internationaler Interessengruppen unzulässig und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche wirksamen oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Mainz.
- (3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Stand März 2018